



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- a) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungslisten nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
- b) die 53. Flächennutzungsplanänderung – „gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ festzustellen und gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) der Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 56/ Bedburg – „Ehemalige Zuckerfabrik“ sieht neben Wohnbauflächen, in Teilen auch Urbane Gebiete sowie Gemeinbedarfsflächen vor, für die es eine geeignete Darstellung im Flächennutzungsplan bedarf. Das Plangebiet umfasst eine rd. 6,5 ha große Freifläche südlich des Kreisverkehrsplatzes der Kreisstraße 37n (Abzweigung zum Schlossparkplatz).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Mit Verfügung vom 15.01.2020, Az.: 35.2.11-29-89/19, hat die Bezirksregierung Köln als höhere Verwaltungsbehörde die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – „Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ gem. § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – „Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“ wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 05.11.2019 übereinstimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Sprechzeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann die Änderung zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de/nw nach § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bedburg – „Gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik“, gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 17.02.2020

Stadt Bedburg
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez.
Sibille Brabender

Lageplan 53. Flächennutzungsplanänderung – gemischte Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen zum Baugebiet Ehemalige Zuckerfabrik

(ohne Maßstab)

